



Personalreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
Rechtsverhältnis	2
Lohnsystem	2
Leistungsbeurteilung	3
Besondere Bestimmungen	3
Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Auflagezeugnis	5
Anhang I	6

Antrag an die Versammlung der Kirchgemeinde Thunstetten
gemäss Beschluss vom Kirchgemeinderat vom 30. April 2025.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für alle Geschlechter.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Pfarrpersonen und der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Thunstetten.

² Für die Pfarrpersonen gilt die Spezialgesetzgebung.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Thunstetten wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Regelungen des kantonalen Rechts.

Privat-rechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Anstellungsbehörde

Art. 4 Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Kirchgemeinderat.

Kündigungsfristen

Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet und in der Personalverordnung geregelt. Massgebend ist die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,

b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,

c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig...

a) von der individuellen Leistung

- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 8** ¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe Anhang OgR der Kirchgemeinde Thunstetten).

² Das dem Kirchgemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Kirchgemeinde.

Kader **Art. 9** ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzelne Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie geben den Betroffenen entsprechende Veränderungen des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen **Art. 10** ¹ Die Präsidien der direkt übergeordneten Organe führen die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen durch. Das Präsidium des Kirchgemeinderates begleitet das Verfahren.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 11** ¹ Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Besondere Bestimmungen

Vorgesetzte Stelle des Personals **Art. 12** Das Präsidium des Kirchgemeinderates ist die vorgesetzte Stelle des Personals.

Arbeitsplatzbewertung **Art. 13** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Pflichtenheft **Art. 14** Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung **Art. 15** Die Kirchgemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung	Art.16 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art.17 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zur Hälfte zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art.18 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 19 Sitzungen gelten für das Personal als Arbeitszeit. Für Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld gewährt dessen Höhe in der Personalverordnung geregelt ist. Für Pfarrpersonen gilt die Regelung laut individuellem Stellenbeschreib.
Jahresentschädigungen / Spesen	Art. 20 Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 21 ¹ Das vorliegende Personalreglement tritt rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft (gemäss Beschluss OgR und Budget 2025 vom 17.11.2024).
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung der Kirchgemeinde Thunstetten hat dieses Reglement am 15. Juni 2025 genehmigt.

Im Namen der Kirchgemeinde Thunstetten
Die Präsidentin

Die Sekretärin

Miassa Manz Wegmüller

Uschi Tschannen

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeinde Thunstetten hat dieses Reglement vom 1. Mai bis 13. Juni 2025 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung Thunstetten, Flurstrasse 2, 4922 Bützberg und auf der Website öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 1. Mai 2025 publiziert.

Es sind während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen.

Bützberg, 16. Juni 2025

Im Namen der Kirchgemeinde Thunstetten
Die Sekretärin

Uschi Tschannen

Bescheinigung

Die Kirchgemeinde Thunstetten hat das Inkrafttreten gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Oberaargau veröffentlicht. Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bützberg, _____

Im Namen der Kirchgemeinde Thunstetten
Die Sekretärin

Uschi Tschannen

Anhang I

Kirchgemeinderat: Jahres- und Funktionsentschädigungen, Spesen

Funktion	Jahres- entschädigung	Jährliche Spesenentschädigung
Kirchgemeinderat	CHF	CHF
Präsidium	1'800.00	175.00
Vize-Präsidium	1'200.00	175.00
übrige Mitglieder	600.00	175.00

Falls die Präsidentin / der Präsident ausfällt, übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Amtsgeschäfte und erhält dafür anteilmässig die Präsidentenentschädigung.

Kirchgemeinderat: Tag- und Sitzungsgelder	CHF
a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	80.00
b) Halbtages-sitzungen (ab 3 Stunden)	60.00
c) übrige Sitzungen	40.00